

Umwelt und Energie (uwe)  
Energie, Luft und Strahlen  
Libellenrain 15  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 60  
Telefax 041 228 64 22  
uwe@lu.ch  
www.umwelt-luzern.ch

## Fragen & Antworten

### Förderung von Holzfeuerungen ab 70 kW

FAQ	Frage
	<b><i>Bitte beachten Sie auch die Förderbedingungen. Sie beantworten bereits viele Fragen.</i></b>
	<b><i>Allgemeine Fragen zum Förderprogramm</i></b>
1.01	Besteht ein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge?  <i>Nein, es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Energie. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, bis das jährlich genehmigte Förderbudget ausgeschöpft ist. Es wird maximal der in der Förderzusage (Verfügung) festgelegte Betrag ausgezahlt. Dies gilt auch, wenn die ausgeführte Anlage grösser ist als im Gesuch angegeben. Eine kleinere Anlage führt zu einer entsprechenden Kürzung des Förderbeitrags.</i>
1.02	Sind bereits ausgeführte Massnahmen auch förderberechtigt?  <i>Nein. Das Gesuch zur Förderung muss vor Baubeginn eingereicht werden. Es werden keine Ausnahmen gemacht.</i>
1.03	Muss ich Aufträge an Unternehmer schon vergeben haben, um die Fördergelder zu beantragen?  <i>Nein, aber um das Gesuch stellen zu können, sind detaillierte Angaben zu machen.</i>
1.04	Wie viel Zeit habe ich um die geplanten Massnahmen umzusetzen?  <i>Anlagen bis 70 kW müssen spätestens 18 Monate nach der Beitragszusage in Betrieb genommen worden sein, Anlagen grösser als 70 kW spätestens 24 Monate nach der Beitragszusage.</i>
1.05	Muss ich die Bewilligung des Fördergesuches abwarten oder darf ich schon vorher mit dem Bau beginnen?  <i>Der Baubeginn nach der Eingabe des Fördergesuches – aber noch bevor die Förderzusage eintrifft – ist auf eigenes Risiko möglich.</i>

1.06	<p>Muss ich die Liegenschaft selber bewohnen, um Förderbeiträge beantragen zu können?</p> <p><i>Die Förderbeiträge werden immer an den Gebäudeeigentümer ausgerichtet. Ob der Eigentümer selber in der Liegenschaft wohnt, ist nicht relevant.</i></p>
1.07	<p>Wie lange dauert es bis zur Auszahlung der Förderbeiträge, nachdem die Abrechnungsunterlagen eingereicht wurden?</p> <p><i>Die Auszahlung erfolgt innerhalb von rund 5 Wochen.</i></p>
1.08	<p>Wie gehe ich bei speziellen Fällen vor, für die ich in den FAQs und den Förderbedingungen keine Antwort gefunden habe?</p> <p><i>Für Vorabklärungen wenden Sie sich bitte mit einem kurzen Beschrieb der Situation und der geplanten Anlage an die Energieberatung des Kantons Luzern: <a href="mailto:energieberatung@oeko-forum.ch">energieberatung@oeko-forum.ch</a> oder Telefon 041 412 32 32.</i></p>
<b>Spezifische Fragen für Holzfeuerungsanlagen ab 70 kW</b>	
2.01	<p>Bin ich frei in der Wahl der Brennmaterialien?</p> <p><i>Es gibt keine Einschränkungen in der Auswahl zwischen Pellets, Stückholz und Schnitzel. Der eingesetzte Holzkessel muss jedoch den Förderbedingungen (z.B. Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz) entsprechen.</i></p>
2.02	<p>Ist eine Förderung auch möglich, wenn keine Sonnenkollektoren vorhanden sind oder noch gebaut werden?</p> <p><i>Ja, bei Holzheizungen ab 70 kW ist eine Förderung möglich, ohne dass eine thermische Solaranlage vorhanden ist oder erstellt wird.</i></p>